

Vereinssatzung

Jugendordnung

Gewässerordnung

„Wer mehr fängt, als er braucht –
ist ein Raubfischer.“

HERMANN LÖNS

Geleitwort

Jeder Angler verhält sich am Fischwasser so, als sei das Gewässer und die umliegende Landschaft sein Eigentum, das er nach Kräften schont, hegt und vor jeglicher Minderung und Beschädigung schützt.

Die Gewässer sollen jedem einzelnen Sportsfreund und nicht zuletzt auch der aufwachsenden Generation Erholung und Fangmöglichkeit bieten. Die Bestimmungen und Begrenzungen, die diese Gewässerordnung jedem Angler auferlegen, sind dem waidgerechten Angler ohnehin eine Selbstverständlichkeit und werden von ihm auch nicht als Last empfunden

Wir wissen uns bei den Bemühungen einig mit den Verbänden des Tier- und Naturschutzes sowie den Jagdverbänden, die ebenfalls ständig daran arbeiten, unsere Natur zu erhalten, zu pflegen und zu hegen.

Gute und anständige Kameradschaft am Wasser ist eine innere Verpflichtung für jeden Angler.

Inhaltsverzeichnis

Satzung des ASV Orsbeck-Luchtenberg e.V.	4
Jugendordnung	16
Gewässerordnung	18

3. Auflage Jahrgang 2010
erstellt von Heinz Neven

Satzung des Angelsportvereins Orsbeck–Luchtenberg e.V.

beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 11.01.2002

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der 1964 in Luchtenberg gegründete Verein führt den Namen „Angelsportverein Orsbeck–Luchtenberg e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Wassenberg-Orsbeck.

3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heinsberg unter der Vereinsnummer 0264 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
4. Gerichtsstand ist Heinsberg.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der fischereilichen Belange sowie der Jugendarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein hält sich allen politischen Tendenzen fern.
7. Der Verein macht es sich zur Aufgabe:
 - a. Die Interessen der Angler unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes zu vertreten.
 - b. Er ist ein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur und Umwelt aufgebauter Verein und setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer ein.
 - c. Die Ausbreitung und Vertiefung des waidgerechten Angelns.
 - d. Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern unter Beachtung der bestehenden Vorschriften.
 - e. Die Festsetzung und Inne Haltung der Fischwaid angepassten Schonzeiten und Mindestmaße.
 - f. Die Förderung der Vereinsjugend im Rahmen dieser Satzung und Jugendordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.
2. Der Verein hat jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre) mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
3. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
4. Die passiven Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, jedoch nicht das Recht, den Angelsport auszuüben. Sie erhalten keine Fischereierlaubnisscheine.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitglieder-versammlung Ehrenmitglieder ernennen, wenn sie sich durch die Förderung des Vereins oder seiner Aufgaben besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung freigestellt. Soweit Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die bisher nicht Mitglieder des Vereins waren, haben sie kein Stimmrecht.
6. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag. Die Aufnahme erfolgt, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung, durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
7. Die Beitragspflicht beginnt ab dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch Austritt des Mitgliedes
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf evtl. Vereinsvermögen. Der Vereinsausweis „Sportfischerpaß“ und vereinseigene Sachen sind zurück-zugeben.

§ 5 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied:
 - a. Ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
 - b. Gegen diese Satzung und die Gewässerordnung verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet
 - c. Den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt
 - d. Trotz 2 maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung mit seinen Beiträgen drei Monate im Rückstand geblieben ist. Mahngebühren und Porto sind zu entrichten.
2. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:
 - a. Verwarnung mit oder ohne Auflagen
 - b. Zahlung einer Geldbuße bis zu 250,- Euro
 - c. Zeitweise Entziehung der Fischereierlaubnis für bestimmte Gewässer
 - d. Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten neben-einander.
3. Über die Ordnungsmaßnahmen entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Er lädt den Betroffenen unter Angabe des Vorwurfes zur Verhandlung. Dem Betroffenen, der bei der Verhandlung anwesend sein soll, ist die Entscheidung schriftlich mit Begründung per Einschreiben / Rückschein zuzustellen.
4. Bei Ausschluss eines Mitgliedes werden mit sofortiger Wirkung alle Mitgliedsrechte aufgehoben, von der Beitragspflicht des laufenden Kalenderjahres ist das Mitglied jedoch nicht entbunden.

§ 6 Einspruch

1. Innerhalb von 1 Monat nach der Zustellung der Entscheidung steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu, über den die nächste Mitgliederversammlung aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und nach erneuter Anhörung des Betroffenen entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann die Ordnungsmaßnahme bestätigen, mildern oder aufheben.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahme-gebühren und Umlagen festsetzen.
2. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die fälligen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und notwendiger Umlagen können nur von der Jahreshaupt-versammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt werden
4. Der Vorstand ist berechtigt, in einzelnen besonders gelagerten Fällen Eintrittsgebühr, Jahresbeitrag und Um-lagen nach eigenem Ermessen zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Jedes Mitglied muss an der Gewässer- und Grundstücks-pflege teilnehmen. Für die Nichtteilnahme an der Gewässer- und Grundstückspflege ist als Ausgleich ein Betrag zu zahlen, der von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
6. Einzelheiten regeln die Beitragsordnung.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt per Post
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr.
 - b. Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Wahl des Vorstandes
 - h. Wahl der Kassenprüfer
 - i. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. Dem/der Vorsitzenden
 - b. Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden / Geschäftsführer/in
 - c. Dem/der Schatzmeister/in
 - d. Dem/der Jugendwart/in
 - e. Sonstigen Mitgliedern nach Wahl und Bedarf.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf drei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die Fachwarte haben auf jeder Jahreshauptversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.
3. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des stellvertretenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des stellvertretenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die Überwachung und Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
4. Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobligationen nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in jedem Fall auf der folgenden Hauptversammlung für dieses Amt neu zu wählen.
6. Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.
7. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
8. Bei Beschluss Fassungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Die Kassenführung

1. Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.
2. Zahlungen sind durch den Schatzmeister nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden angewiesen sind.
3. Die Kasse ist jährlich abzuschließen. Die Buchführung ist dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten jederzeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
4. Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von zwei aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden, sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Die Kassenprüfer dürfen maximal zwei Geschäftsjahre in Folge die Kassenprüfung vornehmen. Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins.
2. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Versammlung beschlossen und im Bedarfsfalle geändert. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Veräußerung von Vereinseigentum

1. Eine Veräußerung von Vereinseigentum ist nur durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Ausgenommen hiervon sind geringwertige Wirtschaftsgüter.
2. Der Verkauf von Immobilien ist jedoch nur mit Zustimmung von 2/3 der erschienen Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung möglich

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten folgendem gemeinnützigem Verein zu: Förderverein der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg, Löschgruppe Orsbeck.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Jugendordnung

Der Angelsportverein Orsbeck-Luchtenberg e.V. unterhält eine eigene Jugendgruppe. Die Jugendgruppe wird betreut von den auf der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählten Jugendwarten.

Die Jugendwarte erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie den Versammlungs- und Vorstandsbeschlüssen. Sie sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten und entscheiden, zusammen mit dem Vereinsvorstand, über die Verwendung der der Jugendgruppe zufließende Mittel.

Mit der Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendleitung auch andere Personen beauftragen.

Die Jugendwarte nehmen sich den besonderen Belangen der Jugend an und vertreten ihre Interessen und zwar insbesondere:

- a. in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendpflege,

- b. bei überfachlichen oder gemeinsamen sportlichen Interessen der Jugend berührende Fragen
- c. durch Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten der Sportfischerei sowie praktische und theoretische Unterweisungen,
- d. durch die Wahrnehmung kultureller Belange,
- e. durch die Förderung des Breiten- und Freizeitsports,
- f. durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, anderen Jugendorganisationen, dem Stadt- bzw. Kreis-Jugendring.

In regelmäßigen Abständen, mindestens aber halbjährlich, finden Jugendversammlungen statt. Auf diesen Versammlungen erstatten die Jugendwarte Bericht über das Vereins-geschehen. Über den von Jugendlichen vorgetragenen Wünschen und Anträgen soll in einer Aussprache abgestimmt werden. Das Ergebnis soll der Jugendleitung Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein.

Bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins oder bei Verstößen gegen die Gewässerordnung kann die Jugendleitung bei dem Vereinsvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

Gewässerordnung

des VDSF e.V. Stand 06.03.1993

1. Ausübung der Fischerei

1.1. Verhalten der Sportfischer am Wasser

Sportfischer sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Sie nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer. Das Verhalten aller Sportfischer untereinander soll durch Kameradschaft bestimmt sein, sie helfen einander. Das Uferbetretungsrecht dient nur der Aus-übung der Fischerei.

Fangfertige Geräte dürfen nur dort mitgeführt werden, wo auch die Erlaubnis zum Fang besteht. Jeder Sportfischer hat bei der Ausübung der Fischerei die vom Gesetzgeber verlangten Ausweispapiere bei sich zu führen. Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten.

1.2. Fischereiaufseher

Personen, die vom Verein als Fischereiaufseher vorgeschlagen werden, müssen besonderen Ansprüchen genügen und dementsprechend ausgewählt werden.

Jeder Fischereiaufseher kann von Sportfischern verlangen, dass sie seine Anordnungen befolgen und ihn bei seiner Tätigkeit unterstützen. Die Fischereiaufseher haben sich auf Verlangen auszuweisen.

1.3. Fischereipapiere

1.3.1. Gesetzlich verlangte Ausweise

- der Fischereischein
- der Erlaubnisschein zum Fischfang soweit nicht fischereiberechtigt (Eigentümer und Pächter).

1.3.2. Fischereischein

Die Ausgabe des Fischereischeins ist vom jeweiligen Gesetz-geber geregelt.

1.3.3. Erlaubnisschein zum Fischfang

Der Erlaubnisschein darf nur von dem ausgestellt werden, dem das Fischereirecht zusteht. Der Aussteller des Erlaubnisscheines hat sich davon zu überzeugen, dass dessen Empfänger im Besitz eines gültigen Fischereischeines ist. Erlaubnisscheine müssen zeitlich begrenzt sein. Sie erlauben dem Inhaber nur den Fischfang mit den eingetragenen Geräten in bestimmtem Umfang. Der Erlaubnisschein berechtigt nicht, Fische fremder Gewässer einzubringen.

1.3.4. Sportfischerpass

Der Sportfischerpass des VDSF ist nur dann gültig, wenn die entsprechende Beitragsmarke eingeklebt ist. Erfolgreich abgelegte Prüfungen werden im Pass des VDSF eingetragen.

1.4. Besondere Verpflichtungen des Erlaubnisscheininhabers

1.4.1. Ordnung am Gewässer

Der Sportfischer verschmutzt die Angelstelle nicht! Vorgefundene Verunreinigungen beseitigt er sachgemäß.

1.4.2. Besondere Ereignisse am Gewässer

Bei Fischsterben, Auftreten von Fischkrankheiten, bei Schädigung der Natur allgemein und der Gewässer im Besonderen so-wie bei Fischwilderei und Fischfrevel ist jeder Sportfischer verpflichtet, der örtlichen Polizeidienststelle und dem Vereinsvorstand unverzüglich Meldung zu erstatten.

1.4.3. Baumaßnahmen am Gewässer

Jeder Verein sollte das Amtsblatt seines Kreises beziehen, damit er rechtzeitig über Planfeststellungsverfahren, die den Gewässer-ausbau zum Ziel haben, informiert ist und Einsprüche geltend machen kann. Über Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen ist der Vereinsvorsitzende vom einzelnen Sportfischer sofort zu informieren.

1.4.4. Bismarratten und andere Uferschädiger

Das Auftreten von Bismarratten oder anderen Tieren, die die Ufer-sicherheit gefährden können, ist dem Vereinsvorsitzenden zu melden, dieser gibt die Meldung an die Behörde weiter.

1.4.5. Nistplätze

Nistplätze brütender Vögel sind vor Störungen zu bewahren.

1.5. Behandlung des Fisches

1.5.1. Landen des Fisches

Der Fisch ist nach dem Biss so schnell wie möglich ordnungs-gemäß zu landen.

1.5.2. Behandlung des maßigen Fisches, der keiner Schonung unterliegt.

Nach der Landung ist der Fisch sofort durch einen oder mehrere kräftige Schläge auf den Hinterkopf (Kopfschlag) zu betäuben oder zu töten. Sofort nach der Betäubung ist der Fisch zu schlachten. Erst wenn der Fisch getötet ist, wird der Angelhaken entfernt.

Es besteht kein vernünftiger Grund, einen maßigen Fisch nicht als Beute zu behalten. Fische nur aus Freude am Drill zu fangen, entspricht nicht unserem Verständnis von Fischwaidgerechtigkeit.

1.5.3. Töten der Aale und Plattfische

Nach der „Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren“ vom 14.01.1936 (RGI I S. 13) gilt für das Töten von Aalen und Plattfischen eine andere als unter Punkt 1.5.2. angeführte Regelung.

Bei beiden Arten kann der Betäubungsschlag auf den Hinterkopf unterbleiben. „Aale sind durch einen bis auf die Wirbelsäule reichenden Schnitt dicht unterhalb des Kopfes und sofortiges Aufschneiden der Leibeshöhle und Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens zu schlachten; der Schnitt bis auf die Wirbelsäule kann unterbleiben, wenn die Ausblutung durch Aufschneiden der Leibeshöhle und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens bewirkt wird. Plattfische sind, wenn die Betäubung unterbleibt, durch einen schnellen, den Kopf vom Körper trennenden Schnitt zu schlachten; das Abtrennen des Kopfes kann unterbleiben, wenn die Ausblutung durch Aufschneiden der Leibeshöhle und sofortiges Herausnehmen der Eingeweide einschließlich des Herzens bewirkt wird“.

1.5.4. Behandlung des untermaßigen, bzw. geschonten Fisches

Untermaßige Fische sind besonders schonend zu behandeln, damit weder Schuppen herausgerissen werden, noch die Schleimschicht der Oberhaut beschädigt wird.

Nach Möglichkeit sind sie im Wasser zu belassen, der Angelhaken ist mit einem Hakenlöser vorsichtig zu entfernen. Der Fisch ist sorgfältig zurückzusetzen. Erschöpfte Fische sind so lange im Wasser in der Hand zu halten, bis sie wieder schwimmfähig sind. Nicht mehr lebensfähige Fische sind zu töten.

1.5.5. Hälterung

Diese ist durch die jeweiligen Fischereigesetze der Bundesländer geregelt.

1.5.6. Fangstatistik

Fangblätter bilden die unentbehrliche Grundlage der Fangstatistik. Sie dienen der Fischhege durch die Gewässerbewirtschaftung.

Fische, die einer zahlenmäßigen Fangbegrenzung unterliegen, sind sofort nach dem Fang und der waidgerechten Versorgung in das Fangblatt einzutragen. Aus den Fangblättern der Erlaubnisscheininhaber stellt der Vereinsgewässerwart eine den Erfordernissen der Fischhege und der Gewässerbewirtschaftung dienende Fangstatistik zusammen.

1.6. Der waidgerechte Fang

1.6.1. Allgemein

Der Sportfischer sollte höchstens 2 Handangeln benutzen. Die Angeln sind ständig zu beaufsichtigen; der Angler muss sofort eingreifen können.

1.6.2. In Gewässern der Forellen- und Äschenregion

In diesen Gewässern soll bevorzugt mit künstlichen Ködern gefischt werden.

1.6.3. Raubfischfang

Zum Fang von Raubfischen soll in erster Linie die Spinnangel zur Anwendung kommen. Müssen Raubfische aus Hegegründen dem Gewässer entnommen werden, kann die Verwendung des Köderfisches in Betracht kommen, sofern dies nach dem jeweiligen Landesfischereigesetz zulässig ist. Wird auf Raubfisch geangelt, muss ein geeignetes Vorfach verwendet werden.

1.6.4. Fischfang während Artenschonzeiten

Während der Artenschonzeiten sind Angelmethoden so zu wählen, dass möglichst keine geschonten Fische gefangen werden.

1.6.5. Anfüttern

Darf angefütert werden, hat dies so mäßig zu erfolgen, dass eine Gewässerbelastung weitgehend ausgeschlossen wird.

1.6.6. Angelgeräte, Schnüre und Haken

Sie sind so zu wählen, dass das fischwaidgerechte Angeln auf die im Gewässer vorkommenden Fischarten gewährleistet ist. Für den Fischfang mit natürlichen Ködern tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, ganz besonders aber beim Fang von Cypriniden sind nur Einfachhaken zu verwenden.

1.6.7. Tier- und Naturschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen des Tier- und Naturschutzes sind selbstverständlich zu beachten.

1.6.8. Verbotene Fangmethoden

Verboten sind:

Alle nicht beaufsichtigten, fängigen Handangeln
Schluckangeln | das Reißen von Fischen
alle nach den jeweiligen Fischereigesetzen verbotenen Fangmethoden.

1.7. Fischbestandshege und Gewässerbewirtschaftung

Als Grundlage einer ordnungsgemäßen Gewässerbewirtschaftung dient das Artenschutzprogramm des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V.. Dieses ist fischereibiologisch begründet.

Die Verpflichtung, nach den erstellten Richtlinien zu verfahren, erstreckt sich auch auf den einzelnen Sportfischer.

2. Gewässerpflege

2.1. Stehende Gewässer

Stark verkrautete Weiher oder Seen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde von zu starkem Bewuchs befreit werden. Dasselbe gilt für Entladungsarbeiten. Der Einsatz chemischer Pflanzenbekämpfungsmittel ist unzulässig. Baggerkuhlen, insbesondere Kies- und Sandkuhlen, sind besonders vorsichtig zu behandeln.

2.2. Fließende Gewässer

Die Pflege dieser Gewässer gehört normalerweise zu den Aufgabenbereichen der Wasserwirtschaftsämter, der Gemeinden oder der Wasser- und Bodenverbände. Diese sind berechtigt, gewisse Veränderungen am Gewässer durchzuführen. Die Vereine sollen mit den Trägern der Unterhaltungslast zusammenarbeiten und ggf. bestimmte Pflegemaßnahmen vereinbaren. Sie haben sich an wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen. Die Vereine überwachen freiwillig die Gewässer auf alle unrechtmäßigen Handlungen und Unterlassungen.

2.3. Fischbesatz

Jedem Fischbesatz muss eine Gewässerbewertung vorausgehen. In Gewässern, die schon länger bewirtschaftet werden, sollten die chemischen und biologischen Untersuchungen zu den regelmäßig durchgeführten Arbeiten der Gewässerwarte gehören.

Bestandskontrollen sind eine weitere wichtige Vorbedingung für einen artenreichen und mengenmäßig richtigen Besatz der Gewässer. Untersuchungsergebnisse sollen festgehalten werden. Die Fischereigesetze fordern, einen Fischbestand entsprechend der Größe und Beschaffenheit des Gewässers zu erhalten und zu hegen. Ist ein Fischbesatz notwendig, dann müssen Besatzfische aus gesunden, kontrollierten Beständen und möglichst aus der Umgebung stammen. Es sollte grundsätzlich nur mit Jungfischen besetzt werden. Besatz mit Kreuzungen oder genetisch manipulierten Fischen ist in jedem Falle zu unterlassen. Der Besatz mit Fischen zum alsbaldigen Wiederfang hat zu unterbleiben. Günstigste Jahreszeit für den Besatz der Gewässer ist das Frühjahr, gegebenenfalls auch der Herbst. Frühjahrsbesatz sollte erst dann erfolgen, wenn sich die Fische von der Winterung erholt haben und im Gewässer genügend Nahrung vorhanden ist.